Abschrift

Aktenzeichen:
32 C 43/13

Verkündet am 24.04.2013

Strunk, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Betzdorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

Autovermietung [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

gegen

[redacted] Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, d.v.d.d.Vors. [redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Betzdorf durch den Richter am Amtsgericht Ickenroth auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2013 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 488,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.11.2012 zu zahlen.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 576/1065 und die Beklagte 489/1065 zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin kann von der Beklagten aus abgetretenem Recht gem. §§ 823, 398 BGB, 7, 18 StVG, 3 Pflichtversicherungsgesetz, 125 VVG Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 488,54 € verlangen. Die weitergehende Klage ist unbegründet.

Ihre Aktivlegitimation hat die Klägerin durch die Vorlage der Abtretungserklärung des Geschädigten nachgewiesen.

Die Sicherungsabtretung ist zulässig und verstößt nicht gegen das RDG.

Notwendige Mietwagenkosten kann das Gericht nach § 287 ZPO schätzen, wobei die Schwackeliste eine geeignete Schätzgrundlage darstellt, die das Gericht anwendet.

Das verunfallte Fahrzeug der Mietwagenklasse 8 hatte im Unfallzeitpunkt bereits 194.325 km gelaufen. Damit hat der Geschädigte nur Anspruch auf ein Fahrzeug zwei Klassen tiefer.

In der Mietwagenklasse 6 ergibt sich folgende Abrechnung:

2 x Wochenpauschale 788.50	1.577,00 €
1 x 3-Tagespauschale	387,00 €
1 x Tagespauschale	129,00 €
Zusammen	2.093,00 €
./. 19 % MwSt wegen Vorsteuerabzugs-Berechtigung des Geschädigten	209,30 €
Verbleiben	1.758,82 €
./. 10 % ersparte Eigenaufwendungen	175,88 €
Erforderliche Mietwagenkosten	1.582,94 €
./. Zahlung	1.094,40 €
Noch zu zahlen	**488,54 €**

Kosten des Navigationsgerätes sind nicht erstattungsfähig, da der Bedarf für ein Navigationsgerät nicht dargelegt ist. Iom übrigen dürfte der geforderte Betrag über dem Preis eines Neugerätes liegen.

Unfallbedingter Mehraufwand ist nicht zu berücksichtigen, da ein solcher nicht geltend gemacht wird.

Zinsen: §§ 286, 288 BGB

Kosten: § 92 Abs. 1 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO

Ickenroth
Richter am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.065,10 € festgesetzt.

Ickenroth
Richter am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☐ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☐ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☐ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☒ Rechtsdienstleistungsgesetz
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☐ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☒ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☐ Internetangebote